

SATZUNG

der Ortsgemeinde Hatzenbühl

über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 45 Absatz 4 Landesbauordnung
vom 28. 11. 1995

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hatzenbühl hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie des § 45 Absatz 4 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 45 Absätze 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, daß er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die in § 45 Abs. 5 LBauO genannten Maßnahmen, insbesondere für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 60 % der Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird ein Geldbetrag je Stellplatz festgesetzt.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrags wird jeweils jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 3

Die Geldbeträge werden mit Abschluß eines Stellplatzvertrages, der vor Erteilung einer Baugenehmigung abzuschließen ist, fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

76770 Hatzenbühl, den 18. 12. 1995

(Henigin)
Ortsbürgermeister